



Nr.: 7/2010

19. Dezember 2010

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN

Inhaltsverzeichnis

Seite

Satzung vom 01.11.2010 zur Änderung der Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung an der Technischen Universität Dresden Vom 16.02.2006 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 6/2006), in der zuletzt geändert Fassung Vom 22.02.2010 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 1/2010)	3
Technische Universität Dresden Philosophische Fakultät Ordnung zur Durchführung und Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren (MC-Ordnung) Vom 19.11.2010	4
Technische Universität Dresden Fakultät Bauingenieurwesen Habitationsordnung Vom 24.11.2010	9
Technische Universität Dresden Fakultät Erziehungswissenschaften Promotionsordnung Vom 24.11.2010	17
Satzung vom 19.11.2010 zur Änderung der Ordnung über den Zugang zum Master-Studiengang Nanobiophysics (Eignungsfeststellungsordnung) Vom 16.04.2007 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 6/2007)	31
Technische Universität Dresden Fakultät Bauingenieurwesen Ordnung über die Feststellung der Eignung im Masterstudiengang Advanced Computational and Civil Engineering Structural Studies – ACCESS (Eignungsfeststellungsordnung) Vom 19.11.2010	32
Grundordnung der Technischen Universität Dresden Vom 29.07.2010	37

Verlängerung der Anerkennung des Instituts zur Erforschung und
Erschließung der Alten Musik in Dresden (Musikschätze aus Dresden)
e. V. als An-Institut der TU Dresden (veröffentlicht in den Amtlichen
Bekanntmachungen der TUD Nr.: 2/2008) 50

Satzung vom 01.11.2010 zur Änderung der Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung an der Technischen Universität Dresden Vom 16.02.2006 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 6/2006), in der zuletzt geändert Fassung Vom 22.02.2010 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 1/2010)

Aufgrund von § 17 Abs. 5 i. V. m. § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung an der Technischen Universität Dresden

Die Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung an der Technischen Universität Dresden vom 16.02.2006, in der Fassung vom 22.02.2010, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 enthält folgende neue Fassung:

"(2) Der Prüfungsausschuss bestellt im Einvernehmen mit den Fakultäten die Prüfer für die einzelnen Teilprüfungen. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern der schriftlichen Teilprüfungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 können Personen bestellt werden, die mindestens ein für die Teilprüfung maßgebliches abgeschlossenes Hochschulstudium, oder einen vergleichbaren Abschluss nachweisen können. Zu Prüfern des Prüfungsgesprächs nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 6 kann jedes in der Lehre hauptberuflich tätige Mitglied der Technischen Universität Dresden bestellt werden. Die Prüfer haben die Aufgabe, die Prüfungsaufgaben zu entwerfen, die schriftlichen Prüfungsarbeiten zu bewerten und die mündlichen Prüfungen abzunehmen."

Artikel 2 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 01.01. 2011 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 13.10.2010.

Dresden, den 01.11.2010

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Dr.-Ing. habil. Hans Müller-Steinhagen

Technische Universität Dresden

Philosophische Fakultät

Ordnung zur Durchführung und Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren (MC-Ordnung)

Vom 19.11.2010

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt die Durchführung und Bewertung von Prüfungsleistungen an der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Dresden, die Prüfungsaufgaben nach dem Multiple-Choice-Verfahren enthalten. Sie ergänzt die Bestimmungen der geltenden Prüfungsordnungen der Studiengänge der Fakultät. Die Bestimmungen der jeweils geltenden Prüfungsordnung des jeweils betroffenen Studienganges der Fakultät gelten auch für Prüfungsleistungen nach dieser Ordnung, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 2

Prüfungsausschuss und Prüfer

(1) Bei der Durchführung und Bewertung von Prüfungsleistungen nach dieser Ordnung befolgt der zuständige Prüfungsausschuss die Regelungen dieser Ordnung und sorgt dafür, dass diese von den Prüfern eingehalten werden.

(2) Die Prüfertätigkeit besteht bei Prüfungsleistungen nach dieser Ordnung (a) in der Auswahl des Prüfungsstoffes, (b) der Ausarbeitung der Prüfungsaufgaben und Festlegung der Antwortmöglichkeiten, (c) der Festlegung des Gewichtungsfaktors und (d) der Bewertung der Prüfungsleistungen gemäß §§ 6 bis 8. Bei den Tätigkeiten (a) bis (c) wirken der Prüfer und ein Zweitprüfer zusammen. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen, die vollständig aus Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben bestehen, ist der Einsatz von zwei Prüfern nicht erforderlich.

(3) Soweit die Prüfungsleistung nur teilweise aus Multiple-Choice-Aufgaben besteht, erfolgt ihre Bewertung insgesamt in der Regel durch zwei Prüfer. Für die Bewertung der Prüfungsaufgaben, die nicht im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten dabei die einschlägigen Regelungen der jeweils im betroffenen Studiengang geltenden Prüfungsordnung.

§ 3

Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen, die nach dieser Ordnung teilweise oder vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden können, sind nur Klausurarbeiten gemäß den Prüfungsordnungen der Studiengänge der Fakultät.

§ 4

Multiple-Choice-Verfahren

(1) Im Rahmen des Multiple-Choice-Verfahren erschöpft sich die Prüfungsleistung darin, zur Lösung der Prüfungsaufgabe eine Auswahl unter mehreren vorgegebenen Antworten zu treffen. Die Prüfungsleistung besteht damit lediglich in dem Markieren der für richtig gehaltenen Antworten.

(2) Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben werden als Einfach-Wahlaufgaben (1 aus n) und Mehrfach-Wahlaufgaben (x aus n) gestellt. Im Rahmen von Einfach-Wahlaufgaben (1 aus n) folgen auf eine Frage, eine unvollständige Aussage usw. n Antworten, Aussagen oder Satzergänzungen. Aufgabe ist es hier, je nach Fragestellung die einzig richtige, einzig falsche oder die beste Antwort auszuwählen und zu kennzeichnen. Bei Mehrfach-Wahlaufgaben (x aus n) folgen auf eine Frage, eine unvollständige Aussage usw. n Antworten, von denen x Antworten zutreffen. Dabei darf x höchstens n-1 betragen und muss größer als 0 sein. Bei jeder Antwort ist zu entscheiden, ob sie für die Fragestellung zutrifft oder nicht. An der Fragestellung ist nicht zu erkennen, ob nur eine oder mehr als eine Antwort richtig ist. Bemerkungen und Texte des Prüfungskandidaten, die Fragen diskutieren und Antwortalternativen in Frage stellen oder als teilweise richtig und teilweise falsch bezeichnen, werden bei der Bewertung der Prüfungsleistung im Multiple-Choice-Verfahren grundsätzlich nicht berücksichtigt.

(3) Einzelne Fragen und Aufgaben einer ansonsten nicht im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführten Prüfungsleistung, die mit einer Alternativenauswahl wie „ja“ oder „nein“ bzw. „richtig“ oder „falsch“ zu beantworten sind, insbesondere wenn eine Begründung der Antwort gefordert ist oder bewertet werden kann, stellen keine Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben dar.

§ 5

Genehmigung des Multiple-Choice-Verfahrens

(1) Prüfungsleistungen, die teilweise oder vollständig aus Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben bestehen, müssen beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses rechtzeitig vor Beginn der betreffenden Prüfungsperiode beantragt werden. Der Antrag muss eine Begründung, warum die Prüfungsleistung im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden soll, die Namen der Prüfer sowie die Versicherung, dass die Beschränkungen aus Absatz 2 und 3 eingehalten werden, enthalten. Der Antrag ist von beiden Prüfern zu unterzeichnen. Auf dieser Grundlage entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unter Beachtung der nachfolgenden Absätze über die Genehmigung der Durchführung der Prüfungsleistung im Multiple-Choice-Verfahren.

(2) Eine Prüfungsleistung, die teilweise aus Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben besteht, darf nur genehmigt werden, wenn der Anteil der durch die Bearbeitung der Multiple-Choice-

Prüfungsaufgaben zu erwerbenden Punkte 80 Prozent der insgesamt zu erwerbenden Punkte der Prüfungsleistung nicht überschreitet.

(3) Eine Prüfungsleistung, die vollständig aus Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben besteht, darf nur im Rahmen einer Fachprüfung bzw. Modulprüfung genehmigt werden, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht. Dabei darf die Note dieser Prüfungsleistung nicht mit mehr als 50 Prozent in die aus dem gegebenenfalls gewichteten Durchschnitt der Noten aller Prüfungsleistungen bestehende Gesamtnote der jeweiligen Fachprüfung oder Modulprüfung eingehen.

§ 6

Bewertung von Einfach-Wahlaufgaben

Die Bewertung von Einfach-Wahlaufgaben setzt sich aus zwei Teilen zusammen: einer Rohpunktzahl und einem Gewichtungsfaktor, der den Schwierigkeitsgrad der Prüfungsaufgabe widerspiegelt. Die maximal erreichbare Rohpunktzahl für eine Prüfungsaufgabe entspricht der Anzahl der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten. Wird nur und genau die vorgesehene Antwort markiert, wird die gesamte Rohpunktzahl vergeben. Keine Rohpunkte werden vergeben, wenn eine andere Antwort, mehrere Antworten oder gar keine Antwort gegeben wurde. Die erreichte Punktzahl für eine Prüfungsaufgabe ergibt sich aus der Rohpunktzahl multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor.

§ 7

Bewertung von Mehrfach-Wahlaufgaben

(1) Die Bewertung von Mehrfach-Wahlaufgaben setzt sich aus zwei Teilen zusammen: einer Rohpunktzahl und einem Gewichtungsfaktor, der den Schwierigkeitsgrad der Prüfungsaufgabe widerspiegelt. Die maximal erreichbare Rohpunktzahl für eine Prüfungsaufgabe entspricht der Anzahl der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten. Die gesamte Rohpunktzahl wird vergeben, wenn genau die Antworten markiert wurden, die als richtig vorgesehen sind.

(2) Für teilweise richtige Lösungen wird die Rohpunktzahl nach folgender Regel ermittelt: Für jede zutreffende und markierte Antwort sowie für jede nicht zutreffende und nicht markierte Antwort, also bei jeder Übereinstimmung zwischen vorgesehener Antwort und tatsächlicher Antwort, wird ein Rohpunkt vergeben. Besteht keine Übereinstimmung zwischen der vorgesehenen Antwort und der tatsächlichen Antwort, so wird kein Rohpunkt vergeben. Es werden ebenfalls keine Rohpunkte vergeben, wenn keine der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten gewählt wurden, auch wenn dabei nicht zutreffende Antworten korrekt nicht markiert worden sind, und wenn alle vorgegebenen Antworten markiert wurden, auch wenn dabei zutreffende Antworten korrekt markiert worden sind.

(3) Die erreichte Punktzahl für eine Aufgabe ergibt sich aus der Rohpunktzahl multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor.

§ 8

Gesamtbewertung der Prüfungsleistung

(1) Zur Gesamtbewertung einer Prüfungsleistung, die vollständig aus Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben besteht, werden die erreichten Punktzahlen aller Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht hat.

(2) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfungsleistung erforderliche Mindestzahl an Punkten erreicht, so lautet die Note

"sehr gut", wenn er mindestens 75 vom Hundert,

"gut", wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 vom Hundert,

"befriedigend", wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 vom Hundert,

"ausreichend", wenn er keine oder weniger als 25 vom Hundert

der darüber hinaus erzielbaren Punkte erreicht hat.

Die Prüfungsnoten entsprechen dabei einer Bewertung wie folgt:

Note 1 (sehr gut)	= eine hervorragende Leistung;
Note 2 (gut)	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3 (befriedigend)	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4 (ausreichend)	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5 (nicht ausreichend)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;

(3) Für Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben, die im Rahmen von Prüfungsleistungen gestellt werden, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, wird jeweils eine festgelegte Teilpunktzahl vergeben. Die Teilpunktzahl ist diejenige Punktzahl, die im Verhältnis zur Gesamtpunktzahl der Prüfungsleistung für die Bearbeitung der Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben maximal erreicht werden kann. Sie darf 50 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl nicht überschreiten. Zur Gesamtbewertung der Prüfungsleistung werden die in den Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben gemäß § 6 und § 7 erreichten Punktzahlen jeweils addiert und in die hiermit erreichte Teilpunktzahl umgerechnet. Dabei entsprechen 100 Prozent der in den Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben erreichten Punkte 100 Prozent der zu erreichenden Teilpunktzahl. Die Teilpunktzahl wird mit den in den übrigen Prüfungsaufgaben erreichten Punkten zu einer Gesamtpunktzahl addiert und entsprechend der Regelung der einschlägigen Prüfungsordnung die Note für die Prüfungsleistung vergeben.

(4) Stellt sich heraus, dass eine Prüfungsleistung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt wurde, zu schwer war und mindestens 50 Prozent der Prüfungsteilnehmer die Prüfung bei Anwendung der Bestehensgrenze gemäß Absatz 1 nicht bestanden hätte, ist die Bestehensgrenze nach Absatz 1 durch die Prüfer angemessen, höchstens aber auf 35 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl herabzusetzen. Auf Antrag der Prüfer kann der Prüfungsausschuss eine weitere Herabsetzung der Grenze gestatten; er kann stattdessen auch bestimmen, dass die Prüfungsleistung wiederholt werden muss.

§ 9

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Fakultätsratsbeschlusses der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Dresden vom 22.09.2010 und der Genehmigung des Rektorats vom 19.10.2010.

Dresden, 19.11.2010

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Dr.-Ing. habil. Hans Müller-Steinhagen

Technische Universität Dresden

Fakultät Bauingenieurwesen

Habilitationsordnung

Vom 24.11.2010

Auf Grund von §§ 41, 88 Abs. 1 Nr. 2, 13 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377), hat der Fakultätsrat der Fakultät Bauingenieurwesen der Technischen Universität Dresden nachstehende Habilitationsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Habilitation
- § 2 Habilitationskommission
- § 3 Voraussetzungen für die Habilitation
- § 4 Habilitationsleistungen
- § 5 Habilitationsgesuch
- § 6 Rücknahme und Wiederholung
- § 7 Zulassung zur Habilitation
- § 8 Begutachtung der Habilitationsschrift
- § 9 Annahme der Habilitationsschrift
- § 10 Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium
- § 11 Probevorlesung
- § 12 Vollzug der Habilitation
- § 13 Entzug der Habilitation
- § 14 Negativentscheidungen
- § 15 Akteneinsicht
- § 16 In-Kraft-Treten

§ 1 Habilitation

(1) Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der besonderen Befähigung zur Forschung und zur eigenständigen Lehre in einem bestimmten Fach oder Fachgebiet (Lehrbefähigung). Mit der Habilitation wird die Lehrbefugnis zuerkannt.

(2) Aufgrund der erfolgreichen Habilitation wird dem Bewerber der akademische Grad eines habilitierten Doktors der Fakultät Bauingenieurwesen verliehen. Der Doktorgrad wird um den Zusatz „habil.“ ergänzt.

(3) Fällt eine Habilitation in die Zuständigkeit mehrerer Fakultäten, kann durch übereinstimmenden Beschluss dieser Fakultäten eine gemeinsame Habilitationskommission gebildet werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Rektor über die Zuordnung.

§ 2 Habitationskommission

(1) Die Entscheidungen im Habilitationsverfahren trifft, soweit diese Ordnung nichts anderes vorsieht, die Habilitationskommission, die vom Fakultätsrat mit der Durchführung des Habilitationsverfahrens beauftragt wird.

(2) Die Habilitationskommission wird entsprechend den wissenschaftlichen Anforderungen des Habilitationsverfahrens gebildet. Unter dem Vorsitz des Dekans besteht sie weiter aus den Gutachtern und mindestens drei weiteren hauptberuflich an der Technischen Universität Dresden tätigen Hochschullehrern, Privatdozenten oder habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeitern.

(3) Die Mitglieder der Habilitationskommission sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die Beratungen der Habilitationskommission sind nicht öffentlich.

(5) Die Habilitationskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(6) Über die Beratungen der Habilitationskommission ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll hat den Wortlaut der Beschlüsse und Empfehlungen sowie die Abstimmungsergebnisse zu enthalten.

§ 3 Voraussetzungen für die Habilitation

(1) Zur Habilitation wird nur zugelassen, wer den Doktorgrad einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule in der Fachrichtung der Fakultät besitzt und in der Regel mehrere Jahre in Lehre und Forschung in angemessener Breite erfolgreich tätig war.

(2) Auf Antrag des Bewerbers kann vom Fakultätsrat der Doktorgrad einer anderen Fachrichtung oder ein gleichwertiger Grad einer ausländischen Hochschule als Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation anerkannt werden. Die Anerkennung eines ausländischen akademischen Grades setzt voraus, dass dem Bewerber die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderliche Genehmigung zur Führung des Grades in der Bundesrepublik Deutschland erteilt ist.

§ 4 Habitationsleistungen

Für die Habilitation müssen folgende Leistungen erbracht werden:

1. die Vorlage einer Habilitationsschrift oder gleichwertiger wissenschaftlicher Veröffentlichungen,
2. ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium,
3. eine Probevorlesung.

Die Habitationsleistungen nach Satz 1 Nr. 1 müssen in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Wenn die Begutachtung sichergestellt ist, kann die Habitationskommission in anderer Sprache abgefasste Arbeiten zulassen. Im Fall von wissenschaftlichen Veröffentlichungen müssen diese mit einem Exposé begleitet und als gebundenes Schriftstück vorgelegt werden. Die Habitationsleistungen nach Satz 1 Nr. 1 müssen im angestrebten Fachgebiet eine selbstständige wissenschaftliche Leistung darstellen, neue wissenschaftliche Erkenntnisse enthalten und sich thematisch wesentlich von der Dissertation unterscheiden. Falls die Habilitationsschrift nicht als Zusammenstellung von wissenschaftlichen Veröffentlichungen vorgelegt wird, muss das Schriftstück nach dem erfolgreichen wissenschaftlichen Vortrag und Kolloquium sowie der Probevorlesung veröffentlicht werden.

§ 5 Habitationsgesuch

(1) Der Bewerber hat sein Habitationsvorhaben mindestens 3 Monate vor der Einreichung des Habitationsgesuches dem Dekan schriftlich und formlos anzukündigen (Habitationsankündigung). Ein Lebenslauf ist beizufügen.

(2) Der Bewerber reicht einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Habilitation unter Angabe des Fachgebietes, für welches er die Lehrbefähigung erlangen will, beim Dekan der zuständigen Fakultät ein (Habitationsgesuch).

(3) Dem Habitationsgesuch sind beizufügen:

1. die Habilitationsschrift oder gleichwertige wissenschaftliche Veröffentlichungen in jeweils acht Exemplaren,
2. die Erklärung, dass die Habilitationsschrift und andere vorgelegte wissenschaftliche Arbeiten vom Bewerber selbst und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt sowie die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche gekennzeichnet wurden,
3. bei gemeinschaftlichen Arbeiten die Angabe, worauf sich die eigene Leistung des Bewerbers erstreckt,

4. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers, nach Möglichkeit unter Beifügung von Sonderdrucken. Forschungsergebnisse, die in noch nicht veröffentlichter Form vorliegen, können ergänzend in Manuskriptform eingereicht werden.
5. ein Lebenslauf, der über den persönlichen und beruflichen Werdegang Auskunft gibt,
6. geeignete Nachweise über die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1, insbesondere eine beglaubigte Kopie der Doktorurkunde, die Dissertation und eine Darstellung der bisherigen wissenschaftlichen Lehrtätigkeit,
7. eine Erklärung über etwaige frühere Habilitationsgesuche an anderen Hochschulen und über deren Ergebnisse,
8. drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag sowie drei Themenvorschläge für die Probevorlesung,
9. ein Vorschlag über drei mögliche Gutachter,
10. eine Erklärung, dass ein an die zuständige Fakultät zu übersendendes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz bei der zuständigen Meldebehörde beantragt wurde.

Die Vorschläge gemäß Satz 1 Nr. 8 und Nr. 9 begründen keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

(4) Die nach Absatz 2 beigefügten Unterlagen sind in schriftlicher Form einzureichen und müssen vom Bewerber unterschriftlich autorisiert sowie die Zeugnisse amtlich beglaubigt sein.

(5) Die eingereichten Unterlagen gehen mit der Verfahrenseröffnung in das Eigentum der Technischen Universität Dresden über.

§ 6

Rücknahme und Wiederholung

(1) Der Bewerber kann sein Habilitationsgesuch in jedem Stand des Verfahrens zurücknehmen.

(2) Hat ein Habilitationsgesuch nicht zur Habilitation geführt, so kann ein erneutes Gesuch frühestens nach einem Jahr (nach dem Abbrechen bzw. nach der Bekanntgabe des negativen Ergebnisses) gestellt werden. Eine im früheren Verfahren angenommene Habilitationsschrift kann im Wiederholungsverfahren erneut vorgelegt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung.

§ 7

Zulassung zur Habilitation

(1) Der Dekan prüft die fachliche Zuständigkeit der Fakultät sowie die Vollständigkeit und Gültigkeit der eingereichten Unterlagen.

(2) Im Übrigen entscheidet der Fakultätsrat über die Zulassung zur Habilitation. In dem Zulassungsbeschluss sind der Titel der Habilitationsschrift und das Fachgebiet, für welche die Lehrbefähigung nachgewiesen werden soll, anzugeben. Außerdem sind die Habilitationskommission und die Gutachter durch den Fakultätsrat zu bestellen.

(3) Der Dekan teilt dem Bewerber die Entscheidung über die Zulassung zum Habilitationsverfahren schriftlich mit.

(4) Die Zulassung zur Habilitation wird abgelehnt, wenn

1. die in § 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die mit dem Habilitationsgesuch einzureichenden Unterlagen unvollständig sind, der Bewerber an anderer Stelle einen Antrag auf Habilitation gestellt hat und dieses Verfahren noch nicht beendet ist,
3. der Bewerber ein Habilitationsverfahren wiederholt nicht bestanden hat,
4. die Voraussetzungen für die Entziehung eines akademischen Grades oder für das Verbot, als Hochschullehrer tätig zu sein, vorliegen,
5. die Habilitationsschrift ein Fachgebiet betrifft, das an der Fakultät durch keinen Hochschullehrer vertreten wird, oder wenn sich die Fakultät fachlich nicht zur Beurteilung der Habilitationsschrift in der Lage sieht.

§ 8

Begutachtung der Habilitationsschrift

(1) Es sind drei Gutachter zu bestellen.

(2) Die Gutachten sind schriftlich einzureichen. Sie müssen eine Empfehlung über die Annahme oder Ablehnung der vorgelegten Arbeit als Habilitationsschrift enthalten.

(3) Die Gutachten sollen bis 3 Monate nach Aushändigung der Habilitationsschrift an die Gutachter beim Dekan eingegangen sein.

§ 9

Annahme der Habilitationsschrift

(1) Nach dem Eingang der Gutachten werden die Habilitationsschrift und die Gutachten allen an der Fakultät hauptberuflich tätigen Hochschullehrern, Privatdozenten und habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeitern durch Auslegung zur Einsichtnahme für die Dauer von mindestens zwei Wochen oder im Umlaufverfahren zugänglich gemacht; sie haben das Recht, schriftlich Stellung zu nehmen.

(2) Die Habilitationskommission entscheidet aufgrund der vorgelegten Gutachten und Stellungnahmen über die Annahme oder die Nichtannahme der Habilitationsschrift. Kommen die Gutachten nicht zu einer übereinstimmenden Empfehlung oder will die Habilitationskommission von der Empfehlung der Gutachten abweichen, muss sie ihre Entscheidung nachvollziehbar schriftlich begründen.

(3) Wird die Habilitationsschrift nicht angenommen, stellt der Fakultätsrat fest, dass das Habilitationsverfahren erfolglos beendet ist.

§ 10

Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium

(1) Nach der Annahme der Habilitationsschrift legt die Habilitationskommission den Termin für den wissenschaftlichen Vortrag und das Kolloquium fest und wählt unter Berücksichtigung der Vorschläge des Bewerbers das Vortragsthema aus. Die Habilitationskommission kann nach ihrer Meinung ungeeignete Themen mit der Aufforderung zurückweisen, andere Themen zu benennen.

(2) Spätestens zwei Wochen vor dem festgelegten Termin lädt der Dekan den Bewerber zum wissenschaftlichen Vortrag und Kolloquium ein und teilt ihm das ausgewählte Thema mit.

(3) Der Dekan lädt zum wissenschaftlichen Vortrag und Kolloquium außer den Mitgliedern der Habilitationskommission alle an der Fakultät hauptberuflich tätigen Hochschullehrer und Privatdozenten, die Vertreter der akademischen und sonstigen Mitarbeiter sowie der Studenten im Fakultätsrat ein. Außerdem kann er Hochschullehrer anderer Fakultäten oder Hochschulen, Vertreter anderer wissenschaftlicher Einrichtungen oder weitere Habilitationsbewerber einladen.

(4) Im Übrigen sind der wissenschaftliche Vortrag und das Kolloquium öffentlich. Termin und Ort werden durch Aushang bekannt gegeben. Der wissenschaftliche Vortrag soll in der Regel 45 Minuten dauern. Das Kolloquium soll eine Zeitdauer von 60 Minuten nicht überschreiten. Es wird vom Dekan oder von einem von ihm benannten Vertreter geleitet und erstreckt sich auf das gesamte Fachgebiet, für welches die Lehrbefähigung nachgewiesen werden soll; das Thema des wissenschaftlichen Vortrags soll dabei einen Schwerpunkt bilden.

(5) Nach Abschluss des wissenschaftlichen Vortrags und des Kolloquiums berät und beschließt die Habilitationskommission über das Ergebnis und den Fortgang des Verfahrens. Das Ergebnis gibt der Vorsitzende der Habilitationskommission dem Bewerber in Anwesenheit der Habilitationskommission bekannt. Beratung, Beschlussfassung und Bekanntgabe sind nicht öffentlich.

(6) Wird das Ergebnis nicht für ausreichend erachtet, kann die Habilitationskommission beschließen, dass wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium mit einer anderen Thematik binnen angemessener Frist einmal wiederholt werden können.

§ 11

Probevorlesung

(1) Die Probevorlesung soll in der Regel 45 Minuten dauern. Im Übrigen gilt § 10 sinngemäß.

(2) Die Probevorlesung kann an demselben Tag wie der wissenschaftliche Vortrag stattfinden.

§ 12 Vollzug der Habilitation

(1) Hat der Bewerber alle Habilitationsleistungen erbracht, beschließt der Fakultätsrat auf Vorschlag der Habilitationskommission über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens. In dem Beschluss wird das Fachgebiet bezeichnet, für welches die Lehrbefähigung erlangt worden ist. § 9 Abs. 2 Satz 2 gilt sinngemäß.

(2) Der Bewerber erhält eine Urkunde über die Habilitation und die Verleihung des akademischen Grades eines habilitierten Doktors. Die Urkunde hat zu enthalten:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort des Habilitierten,
2. den verliehenen akademischen Grad,
3. das Thema der Habilitationsschrift,
4. das Fachgebiet, für welche die Lehrbefähigung erlangt worden ist,
5. das Datum des Beschlusses des Fakultätsrates über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens nach Absatz 1,
6. die Unterschriften des Rektors und des Dekans der zuständigen Fakultät,
7. das Siegel der Technischen Universität Dresden.

§ 13 Entzug der Habilitation

(1) Die Rücknahme der Habilitation und der Entzug des akademischen Grades richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat.

(2) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, dass der Bewerber die Zulassung zum Habilitationsverfahren durch Täuschung erlangt oder sich im Habilitationsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt der Fakultätsrat die erbrachten Prüfungsleistungen für ungültig und stellt fest, dass das Habilitationsverfahren erfolglos beendet ist.

§ 14 Negativentscheidungen

Ablehnende Entscheidungen sowie die Entscheidung über den Entzug der Habilitation werden vom Fakultätsrat getroffen und durch den Dekan beschieden; sie müssen schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden. Über Widersprüche entscheidet der Fakultätsrat.

§ 15 Akteneinsicht

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Habilitationsverfahrens ist dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Habilitationsunterlagen zu gewähren.

§ 16
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Habilitationsordnung der Fakultät Bauingenieurwesen vom 14.02.1996 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Bauingenieurwesen vom 20.10.2010 und der Genehmigung des Rektorats vom 09.11.2010.

Dresden, 24.11.2010

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden
in Vertretung

Prof. Dr. Gerhard Rödel
Prorektor für Forschung

Technische Universität Dresden
Fakultät Erziehungswissenschaften

Promotionsordnung

Vom 24.11.2010

Aufgrund der §§ 40, 88 Abs. 1 Nr. 2, 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377), hat der Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaften der Technischen Universität Dresden nachstehende Promotionsordnung als Satzung erlassen.

Männliche Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen Geschlechts.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziel der Promotion und Doktorgrade
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Promotionskommission
- § 4 Zulassung zur Promotion und Promotionsstudium
- § 5 Annahme als Doktorand
- § 6 Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens
- § 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens und Gutachter
- § 8 Dissertation, ihre Begutachtung und Annahme
- § 9 Verteidigung
- § 10 Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 11 Wiederholung nicht bestandener Promotionsleistungen
- § 12 Veröffentlichung der Dissertation
- § 13 Entzug des akademischen Grades
- § 14 Widerspruchsrecht
- § 15 Gemeinsames internationales Promotionsverfahren
- § 16 Ehrenpromotion
- § 17 Allgemeine Verfahrensbestimmungen
- § 18 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten; Übergangsregelungen

§ 1

Ziel der Promotion und Doktorgrade

(1) Mit der Promotion werden durch den Bewerber eine über ein Studium nach § 4 hinausgehende wissenschaftliche Qualifikation und die besondere Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Feststellung erfolgt durch die zuständigen Gremien der Fakultät im Rahmen eines entsprechenden Verfahrens (Promotionsverfahren). Mit der wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) sind Ergebnisse zu erbringen, die die Entwicklung des Promotionsfaches fördern.

(2) Im Ergebnis eines erfolgreichen Promotionsverfahrens wird dem Bewerber durch die Fakultät Erziehungswissenschaften der Technischen Universität Dresden das Recht zur Führung des akademischen Grades

Doktorin/Doktor der Philosophie (Dr. phil.).

verliehen und beurkundet.

(3) Weiterhin verleiht die Fakultät Erziehungswissenschaften für die Technische Universität Dresden aufgrund eines Beschlusses ihres Fakultätsrates den akademischen Grad

Doktorin/Doktor der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.).

§ 2

Promotionsausschuss

(1) Das für Promotionen zuständige Gremium ist der Fakultätsrat. Hierfür bildet er einen Promotionsausschuss als ständiges Gremium der Fakultät. Ihm gehören der Dekan oder ein von ihm vorgeschlagener Hochschullehrer als Vorsitzender, mindestens drei weitere Hochschullehrer und zwei promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter der Fakultät an. Der Promotionsausschuss bestimmt einen Stellvertreter für den Vorsitzenden. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Der Promotionsausschuss hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. die Feststellung der Promotionsvoraussetzungen und die Entscheidung über die Zulassung zur Promotion gemäß § 4;
2. die Annahme der Doktoranden gemäß § 5;
3. die Eröffnung der Promotionsverfahren, eingeschlossen die Bestellung der Gutachter und der Promotionskommission, bzw. die Nichteröffnung von Promotionsverfahren gemäß § 7;
4. die Entscheidungen über Sonderfälle in Promotionsverfahren;
5. die sachliche Vorbereitung von Entscheidungen zu Promotionsangelegenheiten, die vom Fakultätsrat zu beschließen sind;
6. auf Verlangen dem Fakultätsrat über seine Tätigkeit zu berichten.

(3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Der Promotionsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind. Über die Beratungen des Promotionsausschusses ist ein Protokoll zu führen.

(5) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat den Bewerber über ablehnende Entscheidungen bzw. negative Bewertungen von Leistungen im Promotionsverfahren gemäß § 17 Abs. 3 schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 3

Promotionskommission

(1) Der Promotionsausschuss bestellt nach Eröffnung des konkreten Promotionsverfahrens eine Promotionskommission für die ihr nach dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben und bestimmt ihren Vorsitzenden. Mit der Promotionskommission bestellt der Promotionsausschuss gleichzeitig die Gutachter der Dissertation. Die Promotionskommission besteht aus vier Hochschullehrern, unter denen der Vorsitzende und die Gutachter sein müssen, sowie einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter. Wenn es das Thema erforderlich macht, können auch fakultätsfremde Hochschullehrer bestellt werden; für die Gutachter gilt § 7 Abs. 2. Der Doktorand hat das Vorschlagsrecht für die Gutachter und den promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, sofern dem keine wichtigen Gründe entgegenstehen. Mitglieder der Promotionskommission müssen unbefangen sein. Bei ihrer Bestellung ist die Befangenheitsprüfung die Regel. Bei der Durchführung von kooperativen Promotionsverfahren mit einer Fachhochschule soll ein Mitglied der Promotionskommission Hochschullehrer der zuständigen Fachhochschule sein.

(2) Die Promotionskommission

1. entscheidet über die Annahme und Ablehnung der Dissertation unter Berücksichtigung der Gutachten und der Votierungen der dazu Berechtigten nach Ablauf der Frist (vgl. § 8 Abs. 4);
2. setzt den Termin der öffentlichen Verteidigung der Dissertation fest, gibt diesen mindestens zwei Wochen vorher dem Bewerber schriftlich bekannt, lädt den Bewerber und die Mitglieder der Promotionskommission ein und gibt den Verteidigungstermin öffentlich bekannt;
3. bestellt den Protokollanten für die Verteidigung und führt diese durch;
4. bewertet die Dissertation und die Verteidigung, legt das Gesamtprädikat für die Promotionsleistung fest und entscheidet ggf. über die Wiederholung der Verteidigung.

(3) Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(4) Die Beratungen der Promotionskommission sind nicht öffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4

Zulassung zur Promotion und Promotionsstudium

(1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule oder das Staatsexamen in einem für das Promotionsgebiet einschlägigen Studiengang erworben hat, der in der Regel mindestens mit der Gesamtnote „Gut“ bewertet wurde. Promotionsgebiete können alle von Hochschullehrern an der Fakultät in Forschung und Lehre vertretenen Arbeitsgebiete sein. Absolventen einer Fachhochschule werden auf Vorschlag des zuständigen Fakultätsrates der Fachhochschule zur Promotion zugelassen; im kooperativen Promotionsverfahren wirken Fachhochschule und Universität zusammen.

(2) Zur Promotion können weiterhin besonders befähigte Inhaber eines universitären Bachelorgrades und Fachhochschulabsolventen mit Bachelorabschluss im Wege einer gesonderten Eignungsfeststellung zugelassen werden. Letztere erlangen die Zulassung im kooperativen Promotionsverfahren entsprechend § 40 Abs. 2 Nr. 3 SächsHSG. Die Eignungsfeststellung erfolgt durch ein einstündiges Prüfungsgespräch, in welchem der Nachweis zu erbringen ist, dass im Fach der Dissertation eine gleichwertige Qualifikation zur wissenschaftlichen Arbeit erworben wurde, wie diejenige der Bewerber mit der Vorbildung entsprechend der Absätze 1 und 2. Das Prüfungsgespräch wird durch zwei Hochschullehrer der Fakultät Erziehungswissenschaften abgenommen, von denen einer Mitglied im Promotionsausschuss ist. Die Hochschullehrer werden durch den Promotionsausschuss bestellt. Das Prüfungsgespräch ist zu protokollieren. Zur Eignungsfeststellung wird nur zugelassen, wer die Bachelorprüfung in einer für die Erziehungswissenschaften einschlägigen Fachrichtung mit der Gesamtnote „sehr gut“ oder „ausgezeichnet“ bestanden hat und wer den Nachweis erbringt, dass er sich im Umfang von zwei Semestern einschlägig wissenschaftlich qualifiziert hat. Über die Zulassung zur Eignungsfeststellung entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) Die Gleichwertigkeit ausländischer Examina prüft der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung von Äquivalenzabkommen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist eine Stellungnahme im Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst einzuholen. In Fällen, in denen deutschen oder ausländischen Bewerbern gemäß den hochschulrechtlichen Bestimmungen die Führung eines im Ausland erworbenen akademischen Grades in der Form eines deutschen zur Promotion berechtigenden Grades genehmigt wurde, wird dieser Grad als gleichwertig anerkannt.

(4) Über die Zulassung zur Promotion entscheidet in allen Fällen der Promotionsausschuss im Rahmen der Entscheidung über die Annahme als Doktorand gemäß § 5. Der Promotionsausschuss legt außerdem fest, ob zusätzliche Studienleistungen im Umfang von maximal zwei Semestern bzw. 15 ECTS erforderlich sind, die spätestens mit Abgabe der Dissertation nachzuweisen sind. Diese Studienleistungen sollen bevorzugt im Rahmen eines strukturierten Promotionsstudiums erbracht werden; Einzelheiten werden in der einschlägigen Studienordnung geregelt. Art und Umfang der Studienleistungen werden dem Doktoranden mit der Zulassung mitgeteilt.

(5) Zu einer Promotion wird nicht zugelassen, wer

1. die persönlichen Voraussetzungen zur Führung des Doktorgrades nicht erfüllt;
2. bereits zweimal ein Promotionsverfahren erfolglos beendet hat;
3. sich in einem anhängigen Promotionsverfahren befindet.

§ 5 Annahme als Doktorand

(1) Die Fakultät führt eine Doktorandenliste. Ein erfolgreicher Antrag auf Aufnahme als Doktorand führt zur Aufnahme in die Doktorandenliste und ist eine Äußerung der Absicht des Bewerbers, innerhalb der nächsten sechs Jahre an der Fakultät Erziehungswissenschaften promovieren zu wollen. Ein solcher Antrag ist zwingende Voraussetzung für die Promotion an der Fakultät. Er ist nicht gleichbedeutend mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 6.

(2) Der Antrag auf Aufnahme als Doktorand ist schriftlich an den Dekan der Fakultät zu richten. Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. das in Aussicht genommene Thema der Dissertation in Form eines 10 bis 20 Seiten umfassenden Exposés;
2. die Bereitschaftserklärung eines Hochschullehrers der Fakultät Erziehungswissenschaften, den Bewerber bei der Erarbeitung der Dissertation wissenschaftlich zu betreuen;
3. die Darstellung des Lebenslaufes und des wissenschaftlichen Werdeganges, einschließlich beglaubigter Nachweise über bereits absolvierte zusätzliche Studien oder Examina sowie eine Erklärung über evtl. zurückliegende erfolglose Promotionsverfahren;
4. der Nachweis bereits erfüllter Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4;
5. eine Erklärung, dass diese Promotionsordnung anerkannt wird.

Der Dekan beauftragt daraufhin den Promotionsausschuss mit der Prüfung der mit dem Antrag eingereichten Unterlagen.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme oder Ablehnung als Doktorand. Im Falle der Annahme wird der Bewerber in die Doktorandenliste der Fakultät aufgenommen und der wissenschaftliche Betreuer bestätigt. Die Annahme kann mit der Erteilung von Auflagen zur Absolvierung von ergänzenden Studien oder Prüfungen gemäß § 4 Abs. 2 bis 4 verbunden werden. Über die Annahme und über eventuelle Auflagen erhält der Bewerber eine schriftliche Mitteilung. Die Ablehnung ergeht durch förmlichen Bescheid, umfasst eine Begründung und eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Mit der Annahme als Doktorand ist das Recht auf qualitätsvolle Betreuung verbunden.

§ 6 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der Antrag des Bewerbers auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist schriftlich an den Dekan der Fakultät zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des persönlichen und des beruflichen Werdeganges sowie des Bildungsweges;
2. Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 4 zur Zulassung für eine Promotion;
3. vier gedruckte Exemplare der zum Zweck der Promotion verfassten Dissertation gemäß § 8;
4. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers;
5. eine Erklärung des Bewerbers gemäß Absatz 2;

6. eine Erklärung, dass ein polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz beantragt wurde;
7. Vorschläge für zwei Gutachter.

(2) Mit dem Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens hat der Bewerber in einer schriftlichen Erklärung

1. zu versichern, dass die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurde; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind in der Arbeit als solche kenntlich zu machen;
2. die Personen zu nennen, von denen er bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskriptes Unterstützungsleistungen erhalten hat;
3. zu versichern, dass gegenüber den in Nummer 2 genannten weiteren Personen bei der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt waren, insbesondere auch nicht die Hilfe eines Promotionsberaters in Anspruch genommen wurde und dass Dritte von dem Bewerber weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen;
4. zu versichern, dass die vorgelegte Arbeit weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder in ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde zum Zwecke einer Promotion oder eines anderen Prüfungsverfahrens vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht wurde;
5. mitzuteilen, ob, wo und wann mit welchem Thema und mit welchem Bescheid frühere erfolglose Promotionsversuche stattgefunden haben.

(3) Alle in Absatz 1 und 2 genannten Unterlagen müssen vom Bewerber autorisiert oder amtlich beglaubigt sein. Unterlagen, die bereits Bestandteil des Antrages zur Annahme als Doktorand waren und keine Veränderung erfordern, können als gültig anerkannt und in die Promotionsakte übernommen werden.

(4) Die Annahme als Doktorand kann widerrufen werden, wenn der Stand der Anfertigung der Dissertation oder die bis dahin vorliegenden Ergebnisse einen erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens nicht erwarten lassen. Dazu muss eine schriftliche Stellungnahme des betreuenden Hochschullehrers vorliegen. Vor dem Widerruf der Annahme als Doktorand ist dieser anzuhören. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss, nicht jedoch vor Ablauf von drei Jahren. Auch der Doktorand kann nach seiner Annahme als Doktorand schriftlich gegenüber dem Dekan der Fakultät anzeigen, nicht mehr promovieren zu wollen. Alle oben genannten Fälle beenden das Doktorandenverhältnis mit der Fakultät und haben die ergebnislose Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge. Der Doktorand ist von der Doktorandenliste zu streichen.

(5) Sämtliche Unterlagen gehen, unabhängig vom Ausgang des Promotionsverfahrens, in das Eigentum der Technischen Universität Dresden über. Nur bei einer Rücknahme des Antrages gemäß Absatz 4 hat der Bewerber das Recht der Rückforderung der eingereichten Unterlagen, mit Ausnahme des Antrages.

§ 7

Eröffnung des Promotionsverfahrens und Gutachter

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens auf der Grundlage des vollständigen Promotionsantrages gemäß § 6. Die Eröffnung hat innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages zu erfolgen. Mit der Eröffnung sind die

Gutachter und die Promotionskommission zu bestellen. Über die Eröffnung des Verfahrens erhält der Bewerber unverzüglich einen schriftlichen Bescheid.

(2) Die Dissertation wird von zwei Gutachtern bewertet, die Hochschullehrer sind. Die Gutachter müssen im Wissenschaftsgebiet der Dissertation fachlich ausgewiesen sein und die Bereitschaft zur Übernahme eines Gutachtens erklärt haben. Ein Gutachter muss Mitglied der Fakultät Erziehungswissenschaften sein. Im kooperativen Verfahren muss einer der beiden Gutachter Professor der Fachhochschule sein. Erstgutachter ist in der Regel der betreuende Hochschullehrer. Der Vorsitzende der Promotionskommission kann nicht als Gutachter im betreffenden Verfahren bestellt werden. Bei der Bestellung der Gutachter ist deren Unbefangenheit Voraussetzung.

(3) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses verweist nach der Eröffnung die Weiterführung des Promotionsverfahrens an die Promotionskommission.

(4) Entsprechen der Promotionsantrag und die mit ihm eingereichten Unterlagen nicht den Voraussetzungen (vgl. § 4 und § 6 Abs. 1 und 2), wird das Promotionsverfahren nicht eröffnet. Dies ist dem Bewerber vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen, zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 8

Dissertation, ihre Begutachtung und Annahme

(1) Mit der Dissertation ist die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen. Sie soll einen bedeutenden Beitrag zur Forschung auf erziehungswissenschaftlichem Gebiet erbringen und muss neue wissenschaftliche Erkenntnisse enthalten. Die Dissertation muss methodisch sowie in der Darstellung wissenschaftliche Ansprüche erfüllen.

(2) Die Dissertation ist in der Regel eine abgeschlossene Einzelarbeit des Bewerbers. Das zur Anfertigung verwendete Quellenmaterial sowie andere Hilfsmittel sind vollständig anzugeben. Arbeiten, die bereits früheren Prüfungen oder Graduierungen dienten, dürfen nicht als Dissertation verwendet werden. Die Dissertation kann auch aus einer gemeinschaftlichen Forschungsarbeit hervorgegangen sein. Gemeinschaftliche wissenschaftliche Arbeiten können in Ausnahmefällen als Dissertation angenommen werden, sofern der individuelle Anteil deutlich abgrenzbar und bewertbar ist.

(3) Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Ihr ist eine 1-seitige Zusammenfassung in der nicht gewählten Sprache beizufügen.

(4) Die Gutachter empfehlen der Promotionskommission in persönlichen und unabhängigen Gutachten die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit als Dissertation. Wird die Annahme empfohlen, so ist die Dissertation von den Gutachtern mit den folgenden Prädikaten zu bewerten:

- summa cum laude	=	ausgezeichnet
	=	eine außergewöhnlich gute Leistung
- magna cum laude	=	sehr gut
	=	eine besonders anzuerkennende Leistung
- cum laude	=	gut

	=	eine den Durchschnitt überragende Leistung
- rite	=	befriedigend
	=	eine durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung

Wird die Annahme der Dissertation abgelehnt, so ist diese mit

- non sufficit	=	nicht genügend
	=	eine nicht brauchbare Leistung

zu bewerten. Die Gutachten sollen innerhalb von zwei Monaten beim Vorsitzenden der Promotionskommission eingehen. Verzögert sich die Erstellung der Gutachten trotz wiederholter Erinnerung über Gebühr, kann der Promotionsausschuss die Bestellung des säumigen Gutachters widerrufen und einen neuen Gutachter bestellen.

(5) Empfiehlt ein Gutachter, die Dissertation an den Doktoranden zur Ergänzung oder Umarbeitung zurückzugeben, so entscheidet darüber die Promotionskommission. Wird in der Promotionskommission hierüber keine Einigung erzielt, so zieht sie einen weiteren Hochschullehrer als Gutachter hinzu, der auf ihren Vorschlag vom Promotionsausschuss bestellt wird. Die Promotionskommission kann eine angemessene Frist bis zu sechs Monaten zur Wiedereinreichung der überarbeiteten Dissertation festsetzen. Die Wiedereinreichung einer zurückgegebenen Dissertation ist nur einmal möglich. Für eine wiedereingereichte Dissertation sind von den Gutachtern neue Gutachten bzw. Ergänzungen ihrer vorliegenden Gutachten anzufordern.

(6) Wird die Annahme der Dissertation von den Gutachtern befürwortet, so wird sie für die Dauer von zwei Wochen im Dekanat der Fakultät ausgelegt und die Auslage angezeigt. Jeder Hochschullehrer und habilitierte Angehörige der Fakultät hat das Recht, innerhalb der Auslegefrist sein Votum für oder gegen die Annahme der Dissertation anzumelden und innerhalb von zwei Wochen in schriftlicher Form an den Dekan oder den Vorsitzenden der Promotionskommission einzureichen und zu begründen. Die Hochschullehrer und der Bewerber haben das Recht, die Gutachten einzusehen. Die Mitglieder von Fakultätsrat, Promotionsausschuss und Promotionskommission haben das Recht, die Gutachten einschließlich der Notenvorschläge einzusehen.

(7) Nach Ablauf der Auslegefrist entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der Gutachten und der eingegangenen Stellungnahmen über die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation. Eine Ablehnung ist vom Promotionsausschuss zu bestätigen. Im Falle einer Annahme entscheidet die Promotionskommission zugleich über die endgültige Bewertung der Dissertation unter Verwendung der in Absatz 4 genannten Prädikate. Im Falle der Ablehnung der Dissertation wird diese mit „nicht genügend (non sufficit)“ bewertet, und das Promotionsverfahren beendet. Ein Exemplar der abgelehnten Dissertation verbleibt mit den Gutachten bei den Akten des Promotionsverfahrens.

(8) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses benachrichtigt den Bewerber in schriftlicher Form und stellt ihm die Gutachten einschließlich der Bewertungen zur Verfügung. Im Falle einer Ablehnung ergeht ein förmlicher Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 9 Verteidigung

(1) Die Verteidigung setzt die positive Begutachtung und die Annahme der Dissertation voraus. Die Verteidigung soll zeigen, dass der Bewerber in der Lage ist, die mit der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse in ihrem wissenschaftlichen Zusammenhang darzustellen und gegenüber Einwänden zu vertreten. Die Disputation erstreckt sich demgemäß auf die Dissertation und die Wissenschaftsgebiete, denen das Thema der Dissertation zuzuordnen ist oder die unmittelbar davon berührt werden.

(2) Die Verteidigung findet öffentlich statt und soll nicht länger als 90 Minuten dauern. Sie besteht aus einem Vortrag des Bewerbers von in der Regel 30 Minuten Dauer über die Dissertation und der anschließenden Disputation. Die Verteidigung ist in deutscher oder englischer Sprache durchzuführen. Hiervon kann durch Entscheidung des Promotionsausschusses abgewichen werden, wenn rechtzeitig ein einvernehmlicher Antrag des Bewerbers und der Promotionskommission an den Promotionsausschuss vorliegt. Sofern weder vom Bewerber noch von den Gutachtern Einwände erhoben werden, können die Gutachten mit Ausnahme der Benotung während der Verteidigung bekannt gegeben werden.

(3) In der wissenschaftlichen Diskussion sind zunächst die Mitglieder der Promotionskommission frageberechtigt. Der Vorsitzende der Promotionskommission kann weitere Fragen zulassen und solche zurückweisen, die nicht auf den wissenschaftlichen Gegenstand bezogen sind.

(4) Der Verlauf der Verteidigung ist durch eine vom Vorsitzenden der Promotionskommission zu bestellende Person zu protokollieren. Das Protokoll ist in die Promotionsakte aufzunehmen. Das Protokoll ist unmittelbar im Anschluss an die Verteidigung vom Protokollanten und vom Vorsitzenden der Promotionskommission zu kontrollieren und zu unterschreiben.

(5) Unverzüglich nach der Verteidigung entscheidet die Promotionskommission in einer Sitzung, ob der Bewerber die Verteidigung bestanden hat und benotet diese gemäß § 8 Abs. 4. Wurde die Verteidigung nicht bestanden, so ist sie mit „nicht genügend (non sufficit)“ zu bewerten. Im Ergebnis einer positiven Beurteilung und Benotung der Teilleistungen des Promotionsverfahrens – der Dissertation und der Verteidigung – legt die Promotionskommission das Gesamtprädikat fest. Dabei sind die in § 8 Abs. 4 genannten Prädikate zu verwenden. Bei der Ermittlung der Gesamtnote soll das Ergebnis der Dissertation den Vorrang haben. Hat der Bewerber außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen nachgewiesen, kann das Gesamtprädikat „summa cum laude“ vergeben werden. Die erreichten Ergebnisse und das Gesamtprädikat sind dem Bewerber unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Der Vorsitzende der Promotionskommission gibt das Bestehen der öffentlichen Verteidigung öffentlich bekannt.

§ 10 Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) Der Vorsitzende der Promotionskommission empfiehlt bei positivem Gesamtprädikat dem Promotionsausschuss die Verleihung des akademischen Grades Doktorin/Doktor der Philosophie (Dr. phil.). Der Promotionsausschuss veranlasst die Ausfertigung der Urkunde.

(2) Die Urkunde enthält neben dem Namen, Vornamen, akademischen Grad, Geburtstag und -ort des Kandidaten, den Titel der Dissertation, den zu verleihenden akademischen Grad und die Gesamtnote. Sie wird auf den Tag der Verteidigung ausgestellt und trägt die Unterschriften des Rektors, des Dekans der verleihenden Fakultät und das Siegel der Technischen Universität Dresden.

(3) Der Dekan der Fakultät händigt dem Bewerber in einer dem Anlass gemäßen Form die Urkunde aus, sobald die Abgabe der Pflichtexemplare nach § 12 nachgewiesen ist. Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen, die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades erworben und das Promotionsverfahren abgeschlossen

(4) Der Abschluss des Verfahrens ist der Fakultätsöffentlichkeit durch Aushang bekannt zu geben.

§ 11

Wiederholung nicht bestandener Promotionsleistungen

(1) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren beendet (vgl. § 8 Abs. 8). Dem Bewerber kann auf Antrag, frühestens nach einem halben Jahr, die Einreichung einer anderen Arbeit oder einer grundlegend revidierten Fassung der bisherigen Arbeit mit dem gleichen Thema gestattet werden. Die Entscheidung darüber trifft der Promotionsausschuss der Fakultät, der die Ablehnung entschieden hat. Erfolgt erneut eine Ablehnung, so sind weitere Promotionsgesuche bei der Fakultät für Erziehungswissenschaften der Technischen Universität Dresden nicht mehr zulässig.

(2) Wird die Verteidigung nicht bestanden, darf auf Antrag des Bewerbers im gleichen Promotionsverfahren die Verteidigung nur einmal und innerhalb eines Jahres, jedoch frühestens nach vier Monaten, wiederholt werden. Auf Vorschlag der Promotionskommission entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung und legt den Termin der Wiederholung fest. Die Wiederholung der Verteidigung erfolgt vor der gleichen Promotionskommission. Wird die Wiederholung nicht bestanden, ist das Promotionsverfahren zu beenden. Eine erneute Wiederholung ist nicht möglich.

§ 12

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Der Bewerber ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von einem Jahr die angenommene und genehmigte Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und unentgeltliche Übergabe der in Absatz 2 festgelegten Anzahl von Exemplaren an die Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek zugänglich zu machen. Die Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek entnimmt davon bis zu zehn Exemplare und stellt die weiteren Exemplare dem Institut zur Verfügung, dem der Betreuer angehört.

(2) Die Verpflichtung zur Veröffentlichung kann der Bewerber erfüllen durch:

1. Übergabe von 5 Exemplaren in gebundener, gedruckter (Buch- oder Laserdruck) Form,
2. Nachweis einer digitalen Veröffentlichung auf einem Bibliotheksserver mit Zustimmung des Promotionsausschusses;

3. Nachweis einer durch einen Verlag vertriebenen Fassung (wobei die Auflagenhöhe mindestens 150 Exemplare betragen und auf der Rückseite des Titelblattes die Übereinstimmung mit der Dissertation unter Angabe des Titels sowie Ort und Zeit der Promotion ausgewiesen ist) mit Zustimmung des Promotionsausschusses.

(3) Im besonders zu begründenden Ausnahmefall kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag des Bewerbers eine Überschreitung der Abgabefrist erlauben. Wird die gesetzte Frist schuldhaft versäumt, so erlöschen alle durch Leistungen im Promotionsverfahren erworbenen Rechte, und es wird ohne die Verleihung des akademischen Grades beendet. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat den Bewerber hiervon schriftlich gemäß § 18 Abs. 3 in Kenntnis zu setzen.

§ 13

Entzug des akademischen Grades

(1) Der akademische Grad kann nach Maßgabe der hochschulrechtlichen Bestimmungen entzogen werden.

(2) Die Beweisführung für den Entzug muss rechtlichen Prüfungen standhalten. Vor dem Entzug ist dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Über den Entzug entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaften mit Zweidrittelmehrheit.

§ 14

Widerspruchsrecht

(1) Der Bewerber hat das Recht, gegen

1. die Ablehnung als Doktorand und die Nichtaufnahme in die Doktorandenliste (vgl. § 5 Abs. 3),
2. die Nichteröffnung des Promotionsverfahrens (vgl. § 7 Abs. 4),
3. die Nichtannahme der Dissertation (vgl. § 8 Abs.7),
4. die Nichtanerkennung der Leistungen der Verteidigung (vgl. § 9 Abs. 5),
5. die Nichtzulassung zur Wiederholung von Promotionsleistungen (vgl. § 11),
6. die Nichtverleihung des akademischen Grades (vgl. § 12 Abs. 3)

Widerspruch einzulegen.

(2) Gegen den Entzug des akademischen Grades gemäß § 13 kann entsprechend Absatz 2 Widerspruch eingelegt werden.

(3) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats schriftlich beim Dekan der Fakultät Erziehungswissenschaften einzulegen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Bewerber. Der Dekan teilt innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang dem Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaften den Widerspruch mit.

(4) Der Fakultätsrat hat nach Anhörung der Promotionskommission innerhalb von weiteren drei Monaten über den Widerspruch zu entscheiden (Widerspruchsbescheid). Der Widerspruchsbescheid ergeht schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 15

Gemeinsames internationales Promotionsverfahren

(1) Zur Förderung der internationalen Kooperation kann die Fakultät Erziehungswissenschaften mit ausländischen Universitäten oder vergleichbaren Bildungseinrichtungen, die das Promotionsrecht besitzen, ein gemeinsames Promotionsverfahren durchführen.

(2) Die Einzelheiten des gemeinsamen Promotionsverfahrens sind für den Einzelfall in einer vertraglichen Vereinbarung festzulegen, die die Dekane oder auf Seiten des Kooperationspartners auch der Leiter der vergleichbaren Struktureinheit abschließen. In der Vereinbarung kann eine Abweichung von dieser Promotionsordnung bestimmt werden, soweit es die nachstehenden Bestimmungen zulassen. Im Übrigen gilt diese Promotionsordnung auch für gemeinsame Promotionsverfahren.

(3) Für die gemeinsame Promotion sind die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Promotionsleistung erforderlich. Im Falle der Abfassung der Dissertation oder/und der Durchführung der mündlichen Promotionsleistung in der Landessprache der ausländischen Universität/vergleichbaren Bildungseinrichtung oder anderen als der deutschen Sprache ist/sind eine schriftliche Zusammenfassung bzw. ein Resümee in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen. Ein wesentlicher Teil der Erarbeitung der Dissertation muss an der Technischen Universität Dresden stattfinden.

(4) Zur Beurteilung der gemeinsamen Promotion wird von jeder Universität oder vergleichbaren Bildungseinrichtung jeweils ein Gutachter eingesetzt.

(5) Die Promotionsakte wird dort geführt, wo die mündliche Promotionsleistung zu erbringen ist; der Kooperationspartner erhält eine Abschrift der Promotionsakte.

(6) Es wird eine gemeinsame, zweisprachige Promotionsurkunde unter Hinweis auf das gemeinsame Promotionsverfahren und Angabe des in dem jeweiligen, betreffenden Lande zu führenden Doktorgrades von der Universität oder vergleichbarer Bildungseinrichtung ausgestellt, die von beiden Kooperationspartnern zu unterzeichnen und zu siegeln ist.

§ 16

Ehrenpromotion

(1) Mit der Verleihung der Ehrendoktorwürde Doktorin/Doktor der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) können Persönlichkeiten geehrt werden, die sich besondere Verdienste um die Erziehungswissenschaften erworben haben. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht hauptamtlich an der Technischen Universität Dresden tätig sein.

(2) Ein Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde kann durch mindestens zwei Hochschullehrer mit hinreichender Begründung an den zuständigen Fakultätsrat gestellt werden. Eine von diesem einzusetzende Promotionskommission, der die Antragsteller nicht angehören, holt mindestens zwei weitere Gutachten ein und unterbreitet nach Prüfung der Verdienste

des zu Ehrenden dem Fakultätsrat einen Entscheidungsvorschlag. Der Fakultätsrat entscheidet in geheimer Abstimmung über den Antrag mit einer Dreiviertelmehrheit aller dem Fakultätsrat angehörenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Beschluss des Fakultätsrates über die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist vom Senat zu bestätigen.

(3) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist durch die Aushändigung einer vom Rektor und vom Dekan unterzeichneten Urkunde in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form zu vollziehen. In der Urkunde sind der Grund und die Verdienste in einer Kurzfassung zu nennen. Die Verleihung der Ehrendoktorwürde vollzieht der Rektor. Der Rektor kann dieses Recht dem Dekan der zuständigen Fakultät übertragen.

(4) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist dem Sächsischen Staatsminister für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen.

§ 17

Allgemeine Verfahrensbestimmungen

(1) Soweit in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden die Entscheidungen des Fakultätsrates in Promotionsangelegenheiten, des Promotionsausschusses und der Promotionskommission mit einfacher Mehrheit beschlossen.

(2) Jeder in dieser Ordnung ausgewiesene Beschluss zu einem Promotionsverfahren oder zu einem seiner Teilgebiete ist vom Vorsitzenden des dafür zuständigen Gremiums entweder auf den zugehörigen Formblättern oder gesondert zu protokollieren und zu unterschreiben. Die Protokolle sind der Promotionsakte beizufügen.

(3) Ablehnende Entscheidungen zum Promotionsverfahren (Ablehnung als Doktorand und Nichtaufnahme in die Doktorandenliste, Nichteröffnung oder vorzeitige Beendigung des Promotionsverfahrens, Nichtannahme der Dissertation, Nichtzulassung zur Wiederholung von Promotionsleistungen, Nichtverleihung oder Entzug des akademischen Grades) müssen dem Betroffenen innerhalb von vier Wochen, gerechnet vom Tage der Entscheidung des Promotionsausschusses, unter Angabe der Gründe in Schriftform nachweislich zugestellt werden. Sämtliche Bescheide müssen eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

(4) Der Dekan der Fakultät zeigt in jährlichen Abständen oder auf Verlangen dem Senat der Technischen Universität Dresden sowie der Universitätsöffentlichkeit die Verleihungen des akademischen Grades eines Doktors an.

(5) Dem Kandidaten wird nach Abschluss des Promotionsverfahrens auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 18

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten; Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Promotionsordnung der Fakultät Erziehungswissenschaften vom 3. Mai 1995 außer Kraft.

(2) Alle nach ihrem In-Kraft-Treten beginnenden Promotionsvorhaben sind auf der Grundlage dieser Ordnung durchzuführen. Entscheidungen über die Zulassung zur Promotion und Annahme als Doktorand, die bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung getroffen wurden, behalten ihre Gültigkeit; darüber hinaus findet aber diese Ordnung Anwendung. Im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung bereits eröffnete Promotionsverfahren werden unbeschadet der Regelung des Absatz 1 Satz 2 auf der Grundlage der Bestimmungen der Promotionsordnung der Fakultät Erziehungswissenschaften vom 3. Mai 1995 zu Ende geführt.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaften vom 20.10.2010 und der Genehmigung des Rektorats vom 16.11.2010.

Dresden, 24.11.2010

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden
in Vertretung

Prof. Dr. Gerhard Rödel
Prorektor für Forschung

Satzung vom 19.11.2010 zur Änderung der Ordnung über den Zugang zum Master-Studiengang Nanobiophysics (Eignungsfeststellungsordnung) Vom 16.04.2007 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 6/2007)

Die folgenden Änderungen wurden vom Rektorat der Technischen Universität Dresden in der Sitzung am 05.10.2010 beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Ordnung über den Zugang zum Master-Studiengang Nanobiophysics (Eignungsfeststellungsordnung)

1. In der Präambel wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Gemäß § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 6 Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 erlässt die Technische Universität die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:“

2. In § 3 wird Satz 3 eingefügt: „Ein Hochschullehrer der kooperierenden Universität Katholieke Universiteit Leuven kann am Eignungsfeststellungsverfahren beteiligt werden.“
3. In § 4 Abs. 2 a. wird der Abschnitt „mindestens mit der Note „gut“ gestrichen.
4. In § 5 Abs. 4 Satz 1 wird gestrichen: „und die Durchschnittsnote der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Prüfungsleistungen der Hochschulabschlussprüfung mindestens 2,5 beträgt“

Artikel 2 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektoratskollegiums vom 05.10.2010.

Dresden, den 19.11.2010

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Dr.-Ing. Hans Müller-Steinhagen

Technische Universität Dresden

Fakultät Bauingenieurwesen

**Ordnung über die Feststellung der Eignung im Masterstudiengang
Advanced Computational and Civil Engineering Structural Studies –
ACCESS
(Eignungsfeststellungsordnung)**

Vom 19.11.2010

Auf Grund von § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsgespräch
- § 7 Eignungsbescheid
- § 8 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulgesetzes die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den Masterstudiengang Advanced Computational and Civil Engineering Structural Studies (ACCESS) der Fakultät Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Qualifiziert und damit zugangsberechtigt gemäß § 3 Studienordnung ist, wer

- a. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf einem ingenieurwissenschaftlichen Gebiet (vorzugsweise Bau-, Verkehrs-, Wasserwesen, Architektur) nachweist,
- b. die sichere Beherrschung der englischen Sprache nachweist, sofern Englisch nicht die Muttersprache des Bewerbers ist. Der Nachweis hat anhand des Ergebnisses eines international angebotenen Tests (vorzugsweise IELTS: Level 6.0 oder TOEFL 550 Punkte [handschriftlicher Test] bzw. 213 Punkte [computergestützter Test]) zu erfolgen,
- c. den Nachweis seiner besonderen Eignung zum Studium im Masterstudiengang Advanced Computational and Civil Engineering Structural Studies gemäß § 5 erbringt.

(2) Die Immatrikulation in den Masterstudiengang Advanced Computational and Civil Engineering Structural Studies erfolgt durch das Immatrikulationsamt/Akademische Auslandsamt der TU Dresden gemäß der geltenden Immatrikulationsordnung, deren Regelungen von den Festlegungen dieser Ordnung unberührt bleiben. Voraussetzung für die Zulassung in den Masterstudiengang Advanced Computational and Civil Engineering Structural Studies ist der Nachweis der erforderlichen Eignung nach dieser Ordnung.

§ 3 Zugangsausschuss

Der Dekan der Fakultät Bauingenieurwesen setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht in der Regel aus zwei am ACCESS-Studiengang beteiligten Hochschullehrern. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2, lädt gegebenenfalls zum Eignungsgespräch ein und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Abs. 2 lit. a zuständig.

§ 4 Antrag und Fristen

(1) Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung für den Master-Studiengang Advanced Computational and Civil Engineering Structural Studies

ist schriftlich bis zum 31.5. für Bewerber mit ausländischer Staatsbürgerschaft bzw. bis zum 15.7. für alle übrigen Bewerber des jeweiligen Jahres an folgende Adresse zu richten:

Für Bewerber mit ausländischer Staatsbürgerschaft gilt die Bewerberanschrift:

Technische Universität Dresden
Akademisches Auslandsamt
01062 Dresden
Germany

Für Bewerber mit deutscher Staatsbürgerschaft gilt die Bewerberanschrift:

Technische Universität Dresden
Immatrikulationsamt
01062 Dresden
Germany

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. vollständig ausgefülltes und eigenhändig unterschriebenes Antragsformular in englischer Sprache;
- b. amtlich beglaubigte Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses falls dieses in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt wurde; ansonsten eine amtlich beglaubigte Kopie der Übersetzung des Originals in deutscher oder englischer Sprache;
- c. amtlich beglaubigte Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Nachweisen, die die besondere Eignung gemäß § 5 Abs. 1 nachweisen;
- d. amtlich beglaubigte Kopie des Nachweises ausreichender Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 1 lit. b

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, haben keinen Anspruch auf weitere Bearbeitung.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Abs. 2. lit. b noch nicht vor, wird der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80% der zum Hochschulabschluss notwendigen Leistungspunkte erbracht worden sind. Zum Nachweis dessen hat der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung seiner Hochschule im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung

(1) Die besondere Eignung für den Masterstudiengang Advanced Computational and Civil Engineering Structural Studies gemäß § 2 Abs. 1 lit. c liegt dann vor, wenn der Nachweis von guten Kenntnissen auf den Gebieten der Mathematik und Mechanik erbracht wurde. Das wird als erfüllt angesehen, wenn die Noten in diesen Gebieten im ersten Drittel der jeweiligen Notenskala liegen.

(2) Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zugangsausschuss zunächst anhand der dem Antrag beigefügten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 4 Abs. 2 lit. c, jedoch nur dann, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 2 lit. a und b erfüllt sind. Ergibt sich die besondere Eignung hiernach nicht bereits aus den Unterlagen des Studienbewerbers, wird ein Eignungsgespräch gemäß § 6 vor dem Zugangsausschuss durchgeführt.

§ 6 Eignungsgespräch

(1) Ziel des Eignungsgespräches ist es, zu ermitteln, ob die gemäß § 5 Abs. 1 geforderten Kenntnisse, Fertigkeiten oder Fähigkeiten, welche Aufschluss über die besondere Eignung des Bewerbers geben, vorliegen.

(2) Das Eignungsgespräch erfolgt in thematisch einheitlich strukturierter Form und soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

(3) Die Einladung zum Gespräch erfolgt rechtzeitig in schriftlicher Form durch den Zugangsausschuss gemäß § 3, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin des Eignungsgespräches.

(4) Über den wesentlichen Inhalt des Eignungsgespräches wird durch ein Mitglied des Zugangsausschusses ein Protokoll erstellt, das auch die Teilnehmer sowie die Dauer des Gesprächs beinhaltet.

(5) Erscheint der Studienbewerber zum festgesetzten Termin nicht zum Eignungsgespräch, hat er keinen Anspruch auf Einräumung eines Ausweichtermins. Hat der Studienbewerber am Eignungsgespräch teilgenommen, jedoch den Nachweis der besonderen Eignung gemäß § 4 Abs. 2 lit. c nicht erbringen können, so kann das Eignungsgespräch auf Antrag des Studienbewerbers im nächsten Jahr wiederholt werden. Der Antrag muss innerhalb der Frist des § 4 Abs. 1 gestellt werden. § 4 Abs. 2 gilt in diesen Fällen nicht.

(6) Macht der Bewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(7) Ist es einem Bewerber aus dem Ausland aus von ihm nicht zu vertreten Gründen nicht möglich, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten.

§ 7 Eignungsbescheid

(1) Weist der Studienbewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält er einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage bei dem Immatrikulationsamt/Akademischen Auslandsamt der TU Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang dar. Er

ist Voraussetzung für die Immatrikulation in den Masterstudiengang Advanced Computational and Civil Engineering Structural Studies.

(2) Kann der Studienbewerber die erforderliche Eignung nach § 2 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber ebenfalls einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Kann der Bewerber den erfolgreichen Abschluss über den gemäß § 2 Abs. 2 lit. a erforderlichen Hochschulabschluss nicht bis zum Ende der Immatrikulationsfrist dem Immatrikulationsamt/Akademischen Auslandsamt vorlegen, erfolgt nur eine befristete Immatrikulation. Die Dauer der Befristung wird vom Immatrikulationsamt festgelegt und beträgt i.d.R. ein Semester.

§ 8

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Bauingenieurwesen der Technischen Universität Dresden vom 01.09.2010 und der Genehmigung des Rektorats vom 05.10.2010.

Dresden, den 19.11.2010

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Dr.-Ing. Hans Müller-Steinhagen

Grundordnung der Technischen Universität Dresden

Vom 29.07.2010

Die vorliegende Ordnung wurde gem. § 13 Abs. 2 SächsHSG vom Erweiterten Senat in der Sitzung am 14.07.2010 im Einvernehmen mit dem Rektorat beschlossen.¹

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in grammatisch femininer Form führen.

§ 1 Name und Tradition

(1) Die Universität trägt den Namen Technische Universität Dresden.² Sie führt ein eigenes Siegel.

(2) Die Technische Universität Dresden ist eine ingenieur- und naturwissenschaftlich geprägte Volluniversität mit geistes- und gesellschaftswissenschaftlichem sowie medizinischem Fächerspektrum.

(3) Die Technische Universität Dresden richtet sich nach ihrem Leitbild.

(4) Folgenden Fakultäten wird ein eigener Name zuerkannt:³
Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“, Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus.

§ 2 Rechtsstellung der Universität

(1) Die Technische Universität Dresden ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts.⁴

(2) Sie nimmt ihre Aufgaben als eigene Angelegenheiten unter der Rechtsaufsicht des Freistaates Sachsen wahr (Selbstverwaltungsangelegenheiten), soweit sie ihr nicht als staatliche Aufgaben zur Erfüllung übertragen worden sind (Weisungsaufgaben).

(3) Sie regelt ihre Angelegenheiten in Übereinstimmung mit dem Sächsischen Hochschulgesetz nach den Grundsätzen dieser Ordnung.

¹ die Paragraphen in den Fußnoten beziehen sich auf die Rechtsgrundlagen gemäß SächsHSG vom 10.12.2008

² § 3 Abs. 2

³ § 3 Abs. 2

⁴ § 2 Abs. 1

§ 3 Aufgaben

(1) Die Technische Universität Dresden nimmt ihre Aufgaben in Forschung und Lehre in dem besonderen Bemühen um die gemeinsamen Grundlagen und die Verflechtung der Geistes- und Gesellschaftswissenschaften, Natur- und Technikwissenschaften sowie der medizinischen Wissenschaft wahr. Sie strebt an, in der Vielfalt ihrer Fachgebiete die Interdisziplinarität der Wissenschaften zu fördern und zur Integration der Wissenschaften beizutragen.

(2) Die Technische Universität Dresden trägt den besonderen Anforderungen der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der berufsbezogenen und allgemeinen Weiterbildung durch die Entwicklung geeigneter Studienangebote und Forschungsprojekte Rechnung.

(3) Die Technische Universität Dresden pflegt und fördert die internationale Zusammenarbeit in Forschung und Lehre. Ihre geographische Lage im Zentrum Mitteleuropas versteht sie als Chance und besondere Verpflichtung zu Offenheit und internationalem Austausch. Sie bemüht sich, durch grenzüberschreitende Kooperationen insbesondere zum Zusammenwirken Sachsens mit den angrenzenden Regionen Polens und der Tschechischen Republik beizutragen.

(4) Mit den Ergebnissen ihrer Forschungs- und Lehrtätigkeit trägt die Technische Universität Dresden bei zur wissenschaftlichen, technologischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Entwicklung; sie berücksichtigt dabei in besonderem Maße die Belange der Stadt und des Raumes Dresden sowie des Freistaates Sachsen. Zu diesem Zweck kooperiert sie mit Einrichtungen und Verbänden des öffentlichen Lebens und der privaten Wirtschaft. Das Universitätsklinikum Carl Gustav Carus und andere medizinische Einrichtungen leisten in Zusammenarbeit mit der Technischen Universität Dresden einen wesentlichen Beitrag zur Krankenversorgung im Raum Dresden und darüber hinaus.

(5) Die Technische Universität Dresden verpflichtet sich, den Fragen des Schutzes und der Gestaltung der Umwelt besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

(6) Die Technische Universität Dresden wirkt auf die Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern unter Beachtung geschlechtsspezifischer Auswirkungen ihrer Entscheidungen hin.⁵ Die Technische Universität Dresden engagiert sich für ein Gleichgewicht zwischen beruflichen und familiären Anforderungen sowie für tatsächliche Chancengleichheit aller Mitglieder und Angehörigen.

(7) Die Technische Universität Dresden vermittelt den Studierenden Bildungsinhalte zum verantwortungsvollen Handeln gegenüber ihren Mitmenschen, der Gesellschaft und Umwelt. Durch den Hochschulsport fördert sie die sportliche Betätigung ihrer Mitglieder und Angehörigen.

⁵ § 5 Abs. 3

§ 4 Gliederung

(1) Die innere Struktur der Technischen Universität Dresden unterhalb der zentralen Ebene⁶ und die innere Organisation sind so zu gestalten, dass sie der Erledigung der Aufgaben der Universität insbesondere in Lehre, Forschung, Nachwuchsförderung, Weiterbildung, Wissens- und Technologietransfer am besten gerecht werden. In den Gremien sind die Mitgliedergruppen angemessen vertreten.

(2) Die organisatorische Grundeinheit der Universität ist die Fakultät, die in Fachrichtungen untergliedert sein kann. Die Technische Universität Dresden kann andere organisatorische Grundeinheiten errichten, insbesondere Lehr- und Forschungszentren sowie Graduiertenschulen.⁷ Die Regelungen des Sächsischen Hochschulgesetzes und dieser Grundordnung über die Fakultäten und deren Organe gelten für solche Grundeinheiten entsprechend.⁸ Im Anhang wird informatorisch die Grundstruktur der Technischen Universität Dresden dargestellt.

(3) Über die Gliederung der Technischen Universität Dresden in Fakultäten und andere Grundeinheiten entscheidet das Rektorat im Benehmen mit dem Senat; die Entscheidung ist dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen.⁹ Zentrale Einrichtungen werden vom Rektorat im Benehmen mit dem Senat und dem Hochschulrat errichtet.¹⁰ Die Regelungen dieser Grundordnung gelten für Zentrale Einrichtungen entsprechend.

(4) An Fakultäten können wissenschaftliche Einrichtungen, z. B. Institute, oder Betriebseinheiten eingerichtet werden.¹¹ Über die Errichtung, Änderung und Auflösung beschließt das Rektorat auf Vorschlag der Fakultät. Die wissenschaftlichen Einrichtungen werden durch einen Vorstand aus mehreren Mitgliedern oder einen Direktor geleitet. Es kann nur ein der wissenschaftlichen Einrichtung angehörender und an die Technische Universität Dresden berufener Professor in den Vorstand oder zum Direktor bestellt werden. Berufenen Professoren gleichgestellt sind insoweit Juniorprofessoren und außerplanmäßige Professoren, die die mitgliedschaftlichen Rechte eines Hochschullehrers haben. Die Dekane bestellen die Leitung auf Vorschlag der Fakultätsräte. Näheres regelt die Ordnung der wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit.

(5) Zur Regelung fakultätsübergreifender Angelegenheiten können die beteiligten Fakultäten gemeinsame Ausschüsse bilden. Die Besetzung dieser gemeinsamen Ausschüsse wird in Vereinbarungen zwischen den beteiligten Fakultäten festgelegt. § 91 Abs. 2 S. 3 SächsHSG bleibt unberührt.

§ 5 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder und Angehörige sind die Personen nach Maßgabe von § 49 Abs. 1 und Abs. 2 SächsHSG.

⁶ § 80

⁷ § 2 Abs. 2; § 83 Abs. 3 Nr. 5

⁸ § 2 Abs. 2

⁹ § 83 Abs. 3 Nr. 5

¹⁰ § 92 Abs. 1

¹¹ § 89 Abs. 1

(2) Die im Ruhestand befindlichen Professoren und die wissenschaftlichen Mitarbeiter, die beim Eintritt in den Ruhestand an der Technischen Universität Dresden unbefristet beschäftigt waren, sind, soweit sie nach Inkrafttreten des Sächsischen Hochschulerneuerungsgesetzes ernannt, eingestellt oder in ihren Ämtern bestätigt worden sind, Angehörige der Technischen Universität Dresden. Für Professoren und unbefristet beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiter, die hauptberuflich an der Technischen Universität Dresden tätig gewesen und vor Inkrafttreten des Sächsischen Hochschulerneuerungsgesetzes aus dem Dienst ausgeschieden oder nach dessen Inkrafttreten aus einem unbefristeten in ein befristetes Beschäftigungsverhältnis übernommen worden sind, kann der zuständige Fakultätsrat beim Rektorat die Verleihung des Status eines Angehörigen beantragen.¹²

(3) Einer Person, welche die Berufungsvoraussetzungen erfüllt, kann auf Antrag der Fakultät durch das Rektorat die mitgliedschaftsrechtliche Stellung eines Hochschullehrers verliehen werden, solange sie Aufgaben der Universität in Lehre und Forschung wahrnimmt.

(4) Weiteren Personen, die Aufgaben an der Hochschule wahrnehmen, können auf Antrag die Rechte als Angehöriger der Hochschule durch das Rektorat zuerkannt werden. Doktoranden der Technischen Universität Dresden, die keine Mitglieder sind, sind Angehörige der Technischen Universität Dresden.¹³

(5) Mitglieder der Universität können, soweit es fachliche Belange erfordern, Mitglied in weiteren wissenschaftlichen Einrichtungen sein.

§ 6 Senat

(1) Der Senat hat 21 stimmberechtigte Mitglieder (Senatoren). Sie sind gewählte Vertreter jeder Mitgliedergruppe nach § 50 Abs. 1 SächsHSG.

(2) Dem Senat der Universität gehören an:
als stimmberechtigte Mitglieder

1. elf Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer,
2. vier Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter,
3. vier Vertreter der Gruppe der Studenten,
4. zwei Vertreter der sonstigen Mitarbeiter.

Der Rektor, die Prorektoren, der Kanzler, die Dekane und der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule gehören dem Senat mit beratender Stimme an.

Soweit dem Senat kein Mitglied des Studentenrates angehört, kann der Studentenrat einen Vertreter mit beratender Stimme in den Senat entsenden.¹⁴

(3) An den Sitzungen des Senats können als Gäste die Vorsitzenden der Personalräte teilnehmen.

(4) Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung gem. § 81 Abs. 1 Nr. 10 und 11 SächsHSG liegen vor, wenn sie unmittelbar wissenschaftsrelevant, für alle Grundeinheiten

¹² § 49 Abs. 2

¹³ § 49 Abs. 3

¹⁴ § 25 Abs. 3

bedeutsam sind und die Anwendung vergleichbarer Kriterien über die Grundeinheiten gewährleistet werden soll.¹⁵ In Zweifelsfällen entscheidet das Rektorat nach Anhörung des Senats.

§ 7 Erweiterter Senat

(1) Der Erweiterte Senat hat 43 stimmberechtigte Mitglieder. Ihm gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die stimmberechtigten Mitglieder des Senats und weitere
2. elf Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer,
3. vier Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter,
4. vier Vertreter der Gruppe der Studenten,
5. drei Vertreter der sonstigen Mitarbeiter.

Der Rektor, die Prorektoren, der Kanzler, die Dekane und der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule gehören dem Erweiterten Senat mit beratender Stimme an.

(2) An den Sitzungen des Erweiterten Senats können als Gäste die Vorsitzenden der Personalräte teilnehmen.

§ 8 Hochschulrat

Der Hochschulrat besteht aus neun Mitgliedern. Vier Monate nach Bestandskraft des Bescheides über die Feststellung des SMWK, dass die Voraussetzungen für die Haushaltsflexibilität vorliegen, besteht der Hochschulrat aus elf Mitgliedern.¹⁶

§ 9 Rektorat

(1) Die Technische Universität Dresden wird von einem Rektorat geleitet. Das Rektorat besteht aus dem Rektor als Vorsitzenden, drei Prorektoren und dem Kanzler. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.¹⁷

(2) Das Rektorat ist für alle Angelegenheiten der Hochschule zuständig, soweit das Gesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt.

¹⁵ § 81 Abs. 1

¹⁶ § 86 Abs. 2

¹⁷ § 83 Abs. 1

§ 10 Rektor und Prorektoren

(1) Der Rektor ist Vorsitzender des Rektorats und bestimmt dessen Richtlinien. Er vertritt die Hochschule nach außen.¹⁸ Der Rektor wahrt die Ordnung in der Hochschule und übt das Hausrecht aus. Die Zuständigkeit für das Hausrecht und für Eilentscheidungen kann er delegieren.¹⁹ In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Entscheidung des zuständigen Organs aufgeschoben werden kann, entscheidet der Rektor. Die Gründe der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Organ unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Rektor ist hauptberuflich tätig.²⁰

(3) Der Rektor ist Dienstvorgesetzter des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals.²¹

(4) Der Rektor regelt seine Vertretung durch die Prorektoren.

(5) In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wird der Rektor durch den Kanzler vertreten.

(6) Der gewählte, jedoch noch nicht amtierende Rektor soll zu den Sitzungen der Zentralen Organe eingeladen werden. Dies gilt nicht für den Hochschulrat. Der amtierende Rektor soll den gewählten Rektor über die Geschäfte des Rektorats laufend informieren.

(7) Die Prorektoren sind in der Regel hauptberuflich tätig.

§ 11 Kanzler

(1) Der Kanzler leitet die Hochschulverwaltung nach den Richtlinien des Rektorats. Er vollzieht die Beschlüsse des Rektorats und des Senats in seinem Zuständigkeitsbereich.²²

(2) Der Kanzler ist Dienstvorgesetzter für das sonstige Personal.

(3) Dem Kanzler obliegt die Aufstellung der Unterlagen für die Finanzplanung und des Entwurfs des Wirtschaftsplans. Er ist bei allen Maßnahmen von wirtschaftlicher Bedeutung zu beteiligen.

§ 12 Kommissionen und Beauftragte

(1) Der Senat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Kommissionen einsetzen. Er kann Ausschüsse, fachspezifische Beiräte und zeitweilige Arbeitsgruppen bilden sowie Beauftragte bestellen.²³ Für die Kenntnisnahme und die Beratung der Tätigkeitsberichte der Beauftragten ist der Senat zuständig. Den Kommissionen sollen Vertreter jeder Mitgliedergruppe im Senat angehören. Diese Vertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen

¹⁸ § 82 Abs. 1

¹⁹ § 82 Abs. 2

²⁰ § 82 Abs. 4

²¹ § 78 Abs. 2

²² § 85 Abs. 1

²³ § 81 Abs. 3

Mitgliedergruppe im Senat vom Senat bestellt; sie müssen nicht gleichzeitig Senatsmitglieder sein. Der Rektor oder ein beauftragter Prorektor führt den Vorsitz. Jedes Senatsmitglied hat das Recht, an den Senatskommissionssitzungen teilzunehmen. Es können Sachverständige hinzugezogen werden.

(2) Der Senat bestellt einen Beauftragten für Studenten mit Behinderung sowie einen Ausländerbeauftragten.²⁴

(3) Das Rektorat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Kommissionen und Beauftragte einsetzen.²⁵

§ 13 Bibliothekskommission²⁶

(1) Das Rektorat bildet eine Bibliothekskommission. Ihr gehören als stimmberechtigte Mitglieder

- für jede Fakultät ein Bibliotheksbeauftragter,
- zwei Vertreter der Studenten,
- ein Prorektor als Vorsitzender

an. Die Bibliotheksbeauftragten der Fakultäten werden von den Fakultätsräten vorgeschlagen und vom Rektorat bestellt. Die Vertreter der Studenten werden vom Studentenrat bestellt.

Als beratende Mitglieder gehören der Bibliothekskommission der Kanzler, die drei auf Vorschlag der Technischen Universität Dresden bestellten Kuratoren der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB), deren Generaldirektor sowie je ein Vertreter der Zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen an. Die Vertreter der Zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen werden von deren Leitern vorgeschlagen und vom Rektor bestellt.

(2) Die Bibliothekskommission erarbeitet für den Senat der Technischen Universität Dresden Empfehlungen zu den die SLUB betreffenden Fragen. Sie arbeitet mit dem Senat und dem Rektorat der Technischen Universität Dresden sowie mit den Organen der SLUB eng zusammen. Zur Herstellung des Einvernehmens gem. § 3 Abs. 4 S. 3, 2. HS SächsLBG unterrichtet der Vorsitzende der Bibliothekskommission rechtzeitig über Beschlüsse und Empfehlungen, die im Kuratorium der SLUB getroffen werden sollen.

§ 14 Fakultätsrat

(1) Das Rektorat legt im Benehmen mit dem Senat die Zahl der Mitglieder des Fakultätsrates nach Maßgabe der Größe der Fakultät fest. Bei der Festlegung der Größe des Fakultätsrates sind insbesondere die Anzahl der Hochschullehrer, die Anzahl der Studierenden und die fachliche Vielfalt der Fakultät zu berücksichtigen.²⁷

²⁴ § 81 Abs. 1 Nr. 14

²⁵ § 83 Abs. 3

²⁶ Gesetz über die Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SächsLBG)

²⁷ § 88 Abs. 3

(2) Dem Fakultätsrat gehören die gewählten Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 50 Abs. 1 SächsHSG sowie der Gleichstellungsbeauftragte stimmberechtigt an. Die Mitgliedergruppen sind angemessen vertreten; für die Hochschullehrer sind so viele Sitze vorzusehen, dass sie über die Mehrheit von einem Sitz verfügen.²⁸ Für die Gruppe der akademischen Mitarbeiter und der Studierenden soll jeweils eine gleiche Anzahl von Sitzen festgelegt werden. Die sonstigen Mitarbeiter haben eine geringere Anzahl von Sitzen als die akademischen Mitarbeiter bzw. die Studenten.

(3) Der Dekan, die Prodekanen sowie die Studiendekane gehören dem Fakultätsrat mit beratender Stimme an, soweit sie nicht Mitglied nach Absatz 2 Satz 1 sind.²⁹

(4) Der Fakultätsrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Kommissionen, Ausschüsse und Beauftragte einsetzen.³⁰ Den Kommissionen gehören in der Regel Vertreter jeder Mitgliedergruppe im Fakultätsrat an. Der Fakultätsrat kann für Fachrichtungen Fachausschüsse oder Fachkommissionen bilden.

(5) Ist der Fakultätsrat in einer Sitzung nicht beschlussfähig, können in anderen als Berufungsangelegenheiten über dieselben Gegenstände der Sitzung Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Das Nähere kann durch Ordnung geregelt werden.³¹

§ 15 Dekan

(1) Der Dekan leitet die Fakultät, führt den Vorsitz im Fakultätsrat, vollzieht dessen Beschlüsse und ist ihm verantwortlich. Er entscheidet über die Zuweisung der Stellen und Mittel im Benehmen mit dem Fakultätsrat. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten der Fakultät, soweit gesetzlich oder durch diese Grundordnung nichts anderes bestimmt ist.³² In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Entscheidung in der Fakultätsratssitzung bzw. im Umlaufverfahren aufgeschoben werden kann, entscheidet der Dekan anstelle des Fakultätsrats, wenn der Rektor die Eilzuständigkeit auf den Dekan delegiert hat. Die Gründe der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Fakultätsrat unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Dekan wird auf Vorschlag des Rektorats vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren der Fakultät gewählt. Er soll in der Regel dem Fakultätsrat angehören. Der Vorschlag des Rektorats enthält einen oder mehrere Kandidaten und erfolgt nach Beratung mit den im Fakultätsrat vertretenen Gruppen und dem Gleichstellungsbeauftragten.³³ Die Wiederwahl des Dekans, der Prodekanen und der Studiendekane ist möglich.

(3) Die Dekane können von einem Viertel bis vollständig von ihren Aufgaben als Hochschullehrer freigestellt werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Rektorat. § 82 Abs. 8 SächsHSG gilt entsprechend.³⁴

(4) Die Fakultätsverwaltung wird von einem Dekanatsrat geleitet.

²⁸ § 88 Abs. 4

²⁹ § 88 Abs. 4

³⁰ § 88 Abs. 4

³¹ § 54 Abs. 1

³² § 89 Abs. 1

³³ § 89 Abs. 2

³⁴ § 89 Abs. 4

§ 16 Dekanat

Es können Dekanate mit jeweils bis zu zwei Prodekanen gebildet werden, wenn die Größe der Fakultät dies erfordert. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Dekan.³⁵ Das Nähere regelt die Fakultätsordnung. Unbenommen hiervon können Sprecher für Fachrichtungen vorgesehen werden.

§ 17 Zusammenarbeit der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus mit dem Universitätsklinikum Carl Gustav Carus an der Technischen Universität Dresden

Die Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum Carl Gustav Carus an der Technischen Universität Dresden gemäß § 7 Universitätsklinik-Gesetz. Die Universität trifft Entscheidungen, die sich auf die Aufgaben des Universitätsklinikums auswirken, im Benehmen mit diesem.³⁶ Soweit seine Angelegenheiten berührt sind, ist das Universitätsklinikum vor Beschlüssen des Hochschulrats über den Entwicklungsplan der Universität, den Wirtschaftsplan und Zielvereinbarungen anzuhören.³⁷ Für den Konfliktfall ist ein gemeinsames Schlichtungsgremium zu bilden. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 18 Öffentlichkeit und Geschäftsordnung

(1) Der Senat und der Erweiterte Senat tagen hochschulöffentlich, der Fakultätsrat fakultätsöffentlich. Die Termine und Tagesordnungen der Sitzungen können innerhalb der Internetdomain der Technischen Universität Dresden bekannt gegeben werden. Der Vorsitzende schlägt zusammen mit der Einladung die öffentlichen bzw. nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte vor.

(2) Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden nichtöffentlich behandelt. In Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen.³⁸ Die Öffentlichkeit kann darüber hinaus durch Beschluss mit der Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des Organs ausgeschlossen werden. Die anderen Organe tagen i. d. R. nichtöffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss mit der Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des Organs bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zugelassen werden.

(3) Für die innere Ordnung gilt eine allgemeine Geschäfts- und Verfahrensordnung, welche das Rektorat erlässt. Ordnungen, die Angelegenheiten nur einer Fakultät betreffen, erlässt der Fakultätsrat. Sie bedürfen der Genehmigung des Rektorats.³⁹

³⁵ § 90 Abs. 1

³⁶ § 97

³⁷ § 86 Abs. 1

³⁸ § 56 Abs. 2

³⁹ § 13 Abs. 4

§ 19

Rechte und Pflichten der Organmitglieder und Amtsträger

(1) Die Mitglieder der Organe und Amtsträger sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften oder auf Grund der Beschlussfassung des zuständigen Gremiums ergibt.

(2) Die sonstigen Mitarbeiter haben auch in Angelegenheiten der Lehre, Forschung und künstlerischer Entwicklungsvorhaben Stimmrecht.⁴⁰

§ 20

Wahlen und Amtszeiten

(1) Die Vertreter der Gruppen in den Fakultätsräten, Dekane, Prodekane und Studiendekane sowie Gleichstellungsbeauftragte werden für eine dreijährige Amtszeit gewählt. Die Mitglieder des Senats und des Erweiterten Senats werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die studentischen Vertreter in diesen Organen und die Organe der Studentenschaft werden jährlich gewählt. Der Rektor und die Prorektoren werden für fünf Jahre gewählt.⁴¹ Die Dekane, Prodekane, Studiendekane und Gleichstellungsbeauftragte treten ihr Amt jeweils an dem auf die Wahl folgenden Tag an.

Die Organe treten jeweils innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen.

Ersatzwahlen innerhalb der Wahlperiode sind zulässig. Für die Wahl der Vertreter der Mitgliedergruppen in den Senat und Erweiterten Senat sind Wahlkreise zu bilden. Dies gilt nicht für die Gruppe der sonstigen Mitarbeiter.

(2) Die Amtszeit der Prorektoren endet spätestens mit der Amtszeit des Rektors.

(3) Kommt die Wahl des Rektors oder des Dekans bis zum Ablauf der Wahlperiode des Amtsinhabers nicht zustande, verlängert sich die Amtszeit des Rektors und der Prorektoren oder des Dekans bis zum Amtsantritt des neugewählten Rektors oder des neugewählten Dekans.⁴² Die anderen bisherigen Mitglieder der Organe und Amtsträger führen die Geschäfte so lange fort, bis die jeweiligen Nachfolger den Dienst angetreten haben.

(4) Näheres regelt die Wahlordnung der Technischen Universität Dresden. Sie sollte auch Rahmenbedingungen schaffen, die eine hohe Wahrnehmung des aktiven und passiven Wahlrechts ermöglichen.

(5) Wird die Wahl eines Organs oder einzelner Mitglieder eines Organs nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse des Organs.

⁴⁰ § 54 Abs. 3

⁴¹ § 52 Abs. 1

⁴² § 52 Abs. 3

§ 21 Ehrenpromotionen

Die Ehrendoktorwürde der Technischen Universität Dresden wird von den Fakultäten nach Maßgabe ihrer Promotionsordnungen mit Zustimmung des Senats verliehen. Der Rektor kann auf Grundlage einer Ehrenpromotionsordnung, die vom Senat im Benehmen mit dem Rektorat beschlossen wird, die Ehrendoktorwürde mit Zustimmung des Senats verleihen.

§ 22 Ehrensensoren und Ehrenbürger

(1) Persönlichkeiten, die sich um die Universität in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Rektorats zu Ehrensensoren oder Ehrenbürgern ernannt werden. Damit sind keine Rechte eines Mitglieds der Universität verbunden. Die Würde eines Ehrenbürgers kann nicht an Mitglieder oder Angehörige der Universität verliehen werden.

(2) Über die Ernennung entscheidet der Senat.

§ 23 An-Institut

(1) Über die Anerkennung eines An-Instituts entscheidet das Rektorat. Sie ist zu befristen, in der Regel auf fünf Jahre.

(2) Die Anerkennung kann auf Antrag und nach Überprüfung durch das Rektorat verlängert werden.

(3) Verträge der Universität über eine Zusammenarbeit mit Instituten im Sinne von Abs. 1, die einen Zeitraum von einem Jahr überschreiten, sind dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen.⁴³

§ 24 Gastprofessoren, Gastdozenten

Gastprofessoren und Gastdozenten sind in ihrem Fachgebiet anerkannte in- oder ausländische Wissenschaftler oder Künstler, die in Lehre und Forschung der Universität tätig sind.

§ 25 Bekanntmachung

(1) Ordnungen der Hochschule sind vom Rektor auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.⁴⁴

(2) Die Bekanntmachung erfolgt zentral in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden. Die Amtlichen Bekanntmachungen werden in der

⁴³ § 95 Abs. 3

⁴⁴ § 13 Abs. 6

Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden und in der Zentralen Universitätsverwaltung der Technischen Universität Dresden niedergelegt sowie auf den Internetseiten der Technischen Universität Dresden zur Einsichtnahme öffentlich zugänglich gemacht.

§ 26
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Grundordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

(2) Mit diesem Tag tritt die Vorläufige Grundordnung der Technischen Universität Dresden vom 05.06.2009 außer Kraft.

Dresden, den 29.07.2010

Der Rektor
In Vertretung

Prof. Dr. rer. nat. habil. Jörg Weber
Prorektor für Wissenschaft

Anhang zur Grundordnung der Technischen Universität Dresden

Die Technische Universität Dresden gliedert sich in folgende Fakultäten:

1. Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften
2. Philosophische Fakultät
3. Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften
4. Fakultät Erziehungswissenschaften
5. Juristische Fakultät
6. Fakultät Wirtschaftswissenschaften
7. Fakultät Informatik
8. Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik
9. Fakultät Maschinenwesen
10. Fakultät Bauingenieurwesen
11. Fakultät Architektur
12. Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List"
13. Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften
14. Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus.

Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen der Technischen Universität Dresden sind

- das Lehrzentrum Sprachen und Kulturräume,
- der Botanische Garten,
- das Biotechnologische Zentrum,
- das Mitteleuropazentrum für Staats-, Wirtschafts- und Kulturwissenschaften,
- das Medienzentrum,
- das Zentrum für Internationale Studien,
- das Zentrum für Demographischen Wandel,
- das Zentrum für Informationsdienste und Hochleistungsrechnen,
- das Dresdner Innovationszentrum,
- die Dresden International Graduate School for Biomedicine and Bioengineering,
- das DFG-Forschungszentrum und Exzellenzcluster „Center for Regenerative Therapies Dresden“.

Zentrale interdisziplinäre Einrichtung der Technischen Universität Dresden ist das Zentrum für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung.

Zentrale Betriebseinheiten der Technischen Universität Dresden sind

- das Universitätssportzentrum,
- das Universitätsarchiv,
- die Kustodie.

Einrichtung der Technischen Universität Dresden ist die Ethikkommission.

Verlängerung der Anerkennung des Instituts zur Erforschung und Erschließung der Alten Musik in Dresden (Musikschätze aus Dresden) e. V. als An-Institut der TU Dresden (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 2/2008)

Das Rektorat hat auf seiner Sitzung am 25.05.2010 beschlossen, dem Institut zur Erforschung und Erschließung der Alten Musik in Dresden (Musikschätze aus Dresden) e.V., den Status eines An-Instituts der Technischen Universität Dresden rückwirkend für weitere zwei Jahre zuzuerkennen. Die Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der TU Dresden und dem Institut wurde bis zum 31.03.2012 abgeschlossen. Das An-Institut ist an die Philosophische Fakultät insbesondere an das Institut für Kunst- und Musikwissenschaft fachlich angebunden.

Kontaktadresse:

Institut zur Erforschung und Erschließung der Alten Musik in Dresden

(Musikschätze aus Dresden) e.V.

Geschäftsführer: Dr. Reiner Zimmermann

Königstraße 11

01097 Dresden

Telefon: 0351 / 201 68 26

Telefax: 0351 / 201 68 28

Internet: <http://www.musikschaetze-dresden.de>

E-Mail: info@musikschaetze-dresden.de